

# PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN SITZ NÜRNBERG

Landratsamt Roth  
91152 Roth

per Telefax

Stpl Nr.				
27. Okt. 2006				
D	S	E	U	R
A	i	v	A	

Hauptmarkt 18/IV  
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306  
e-mail: [srd@stadt.nuernberg.de](mailto:srd@stadt.nuernberg.de)  
Internet: [www.industrieregion-mittelfranken.de](http://www.industrieregion-mittelfranken.de)

U-Bahn-Linie 1  
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231  
Sparkasse Nürnberg  
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
13.10.2006 50 - Sd

Unser Zeichen  
SRD/Mau

Durchwahl-Nr.  
0911/231-2240

Datum  
26.10.2006

## Bannwaldverordnung für Teile des Waldgebietes Lorenzer Reichswald (südwestlicher Teil), Bereich Worzeldorfer Steinbruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Stadtplanungsamt der Stadt Nürnberg hat uns ihr Schreiben zugeleitet und gebeten, unseren Vorschlag für ein Nebeneinander von Bannwaldausweisung und regionalplanerischer Sicherung des Sandsteinabbaus näher zu erläutern.

Ein Vorranggebiet des Regionalplans schließt unseres Erachtens eine Bannwaldverordnung für diesen Bereich nicht zwingend aus. Erforderlich ist jedoch, dass die Verordnung den Vorrang des Regionalplans beachtet und dies durch eine den Anwendungsbereich einschränkende Regelung zum Ausdruck bringt.

Art. 11 BayWaldG dürfte dem nicht entgegen stehen. Die Ausnahmen in Art. 9 Abs. 6 und 7 BayWaldG zeigen, dass der Schutz des Bannwaldes nicht absolut ist. Entsprechende Einschränkungen müssen auch auf der abstrakten Ebene der Verordnung möglich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie -wie es bei den Zielen des Regionalplans der Fall ist- ihre Grundlage in dem Ergebnis eines Abwägungsvorgangs haben, dem ebenfalls Rechtsnormqualität zukommt.

In tatsächlicher Hinsicht erscheint uns wichtig, dass der Sandstein sukzessive abgebaut wird und danach jeweils eine Wiederaufforstung erfolgt. Der größte Teil des Gebietes wird folglich jeweils als Wald vorhanden sein.

Der Wunsch der Stadt Nürnberg, das Abbauggebiet im Regionalplan zu sichern, gegenüber allen anderen Bodennutzungsarten aber den Schutz der Bannwaldausweisung zu erreichen, erscheint uns daher sowohl verständlich als auch rechtlich realisierbar.

Für Rückfragen und einen weiteren Meinungsaustausch stehen wir ebenso wie der Regionsbeauftragte bei der Regierung von Mittelfranken, der unsere Auffassung teilt, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*ger.*  
Maurer